

Konzeption

Vollzeitpflege in Verwandtenpflegefamilien und Netzwerkpflegefamilien



Die Erarbeitung der Konzeption erfolgte durch die drei Pflegekinderdienste der Stadt im Kinderhilfezentrum, bei der Diakonie und dem SKFM.

Gliederung

Präai	mbel	Seit 3
1.	Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung in Verwandtenpflegefamilien und Netzwerkpflegefamilien	4
1. 1	Gesetzliche Grundlagen	4
1. 2		6
1.3	and the contract of the contra	7
2.	Leistungen des Pflegekinderdienstes	8
2. 1	Rolle und Aufgaben der Fachberatung	9
2. 2	Verfahren Pflegestellenprüfung	10
2. 3	Prüfkriterien zur Eignungsfeststellung der Pflegepersonen in Verwandtenpflegestellen und Netzwerkpflegefamilien	11
2. 4	Beratung und Begleitung von Verwandtenpflegefamilien und	10
2 5	Netzwerkpflegefamilien	12
2. 5	Ergänzende Hilfen	13
2. 6 2. 7	Methoden Peretung der Herkunftsfamilien und Regleitung von	14
2. /	Beratung der Herkunftsfamilien und Begleitung von Besuchskontakten	14
2.8		15
2. 9.	and the second s	15
	Vollzeitpflege als Hilfe zur Verselbstständigung	16
2.11		16
3.	Verfahrensabläufe	17
3. 1	Auftragserteilung zur Pflegestellenprüfung	17
	durch den Bezirkssozialdienst	17
3. 2		17
3. 3	Kooperationspartner	18
4.	Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	18
4. 1	Personalausstattung	18
4. 2	Qualifikation der Fachkräfte	19
4.3	Sicherung der Arbeitsqualität	19
4.4	Finanzielle Ausstattung	19
4. 5	Sächliche Ausstattung	20
Anha	ng 1 Schnittstellenbeschreibung zum Verfahren	21
	ng 2 Prüfkriterien	27
Anha	ng 3 Muster Testat zur Eignung	30
Anha	ing 4 Gewährleistung von Kinderschutz in Vollzeitpflege	33

Präambel

Viele Kinder und Jugendlichen werden – wenn sie nicht in ihrer eigenen Familie aufwachsen können – von Verwandten oder Menschen aus dem sozialen Umfeld in deren Familie aufgenommen. Diese sehr persönliche Form der Hilfe ist zu einem wichtigen Bestandteil der Jugendhilfe geworden.

Die Jugendhilfe in Düsseldorf erkennt die enorme Bedeutung und die großen Ressourcen der Unterbringung von Kindern im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in verwandten Familiensystemen oder in Familien des sozialen Netzwerkes ausdrücklich an.

Grundlage für diese besondere Form der Vollzeitpflege ist die Würdigung einer bestehenden Bindung oder Beziehung des Kindes zu einer verwandten oder bekannten Person. (s. Königswinterer Erklärung, LVR, 2008)

Mit diesem Konzept werden die fachlich - inhaltliche Ausrichtung und die personalen und interdisziplinären Rahmenbedingungen beschrieben, die die Grundlage einer tragfähigen, am Wohle der Pflegekinder ausgerichteten Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess Beteiligten darstellen.

In dieses Konzept fließen sowohl neueste Forschungsergebnisse, z.B. der Forschungsgruppe der Uni Siegen zum Leuchtturmprojekt, als auch Erfahrungen der örtlichen Pflegekinderdienste aus der Praxis mit ein.

Das Konzept ist als Ergänzung der "Rahmenkonzeption Vollzeitpflege" des LVR-Landesjugendamt Rheinland zu verstehen. Es beschreibt die grundsätzlichen Inhalte zu dem Themenkomplex Verwandten- und Netzwerkpflege, sowie Kooperations - und Verwaltungsabläufe innerhalb der Düsseldorfer Jugendhilfe.

Der Zugang zu den Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien ist ein anderer, als zu den nicht verwandten Pflegefamilien. Die Expertenschaft der Pflegeeltern, ihr Alltagswissen um die Verhältnisse und Lebenssituation des Kindes ist zu akzeptieren. Es gilt eine Brücke zwischen Privatheit und dem öffentlichen Auftrag der Verwandtenpflegestelle zu schlagen und dabei den Informations- und Deutungsvorsprung der Verwandten als eine wesentliche Voraussetzung für Zugang und Beratung zu akzeptieren. Es geht darum, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, dass die Privatheit respektiert und den öffentlichen Auftrag der Jugendhilfe berücksichtigt.

Das sich so entwickelnde Vertrauensverhältnis ermöglicht die Verständigung darüber, dass das Interesse am Kind und seinem Wohlergehen das gemeinsame Anliegen aller Beteiligten ist. Wenn die Verwandtenpflegeeltern diesem Anliegen mitunter nicht umfassend entsprechen können, brauchen sie u.a. Unterstützung im Erkennen von Problemen. Die Fähigkeit, von sich aus Probleme zu erkennen, sowie das Entstehen eines vertrauensvollen Arbeitsbündnisses, fördern seitens der Verwandtenpflegeeltern die Bereitschaft, an erweiterten oder neuen Lösungen mitzuarbeiten. (vgl. Blandow: Verwandtenpflege in Deutschland 2006)

In der Beratung ist das gesamte Familiensystem der Verwandtenpflegefamilie, die Pflegepersonen, das Kind und seine Eltern, gleichrangig in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus auch das erweitere Verwandtschaftssystem, z.B. die anderen Großeltern und in vielen Fällen auch das soziale Netzwerk. (vgl. Blandow: Verwandtenpflege in Deutschland 2006, S. 24)

Neben den alle Pflegeverhältnisse begleitenden Fragestellungen sind es die spezifischen Themen und Besonderheiten, die aufgrund der Verquickung von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie entstehen, die die Zusammenarbeit mit den Verwandtenpflegestellen auszeichnen.

Zu Beginn ist es das Bewusstsein der Verwandten, eigentlich eine private Entscheidung getroffen zu haben, die sich ausschließlich auf das hilfsbedürftig gewordene Kind und die eigene Familie bezieht.

"Verwandte betrachten sich zumeist als Personen, die die mit der Erziehung des Kindes verbundenen Probleme selbständig und nach den ihnen zugänglichen Normen für pädagogisches Handeln lösen können. Die anfängliche Arbeit sollte deshalb als "Unterstützungsmanagement" betrachtet werden" (Blandow und Küfner in: Handbuch Pflegekinderhilfe 2010, S. 757).

Um dieser Aufgabenstellung im ausreichenden Maß gerecht werden zu können, bedarf es einer angemessenen Personalausstattung der Pflegekinderdienste.

(Anmerkung: Wenn von Verwandtenpflegefamilien die Rede ist, sind von den Autoren in der Regel die Pflegefamilien aus dem sozialen Netzwerk ebenso gemeint, auch wenn sie nicht ausdrücklich benannt werden.)

1. Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung in Verwandtenpflegefamilien und Netzwerkpflegefamilien

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 i.V.m. § 39 SGB VIII wird gewährt, wenn ein erzieherischer Bedarf vorliegt, der durch die leiblichen Eltern nicht erfüllt wird, und durch die Unterbringung des Kindes in einer "anderen Familie" geleistet werden soll.

Eine "andere Familie" können auch Verwandte des Kindes sein, auch wenn sie unterhaltspflichtig sind. Unterhaltspflichtige Personen sind in gerader Linie (§ 1601 BGB) i. d. Regel Großeltern. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann das Pflegegeld bei unterhaltsverpflichteten Verwandten angemessen gekürzt werden.

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Verwandtenpflegestellen setzt voraus, dass die Pflegeperson bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf des Kindes in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken (§ 27.2a SGB VIII).

Die Prüfung zur Eignung als Pflegeperson erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle. Die zentrale Grundvoraussetzung ist, dass "die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet" (§ 37 Abs. 3 SGB VIII).

Bei der Eignungsprüfung kann eine Hilfe zur Erziehung nicht erst an der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB versagt werden (Münder u.a., § 27 SGB VIII, Rn. 23 f.). Vielmehr muss eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleistet sein (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Dies stellt höhere Anforderungen an die Eignung, als das Nichtvorliegen einer konkreten Gefährdung (vg. Handbuch Pflegekinderhilfe C 12.5, S. 762).

"Auch Großeltern sind nur dann als Pflegepersonen geeignet, wenn sie mindestens eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleisten können, Verpflichtungen zur Kooperation mit dem Jugendamt eingehen und zur Annahme unterstützender Leistungen bereit sind." (Kommentar Wiesner, § 27 SGB VIII, Rn. 26 c).

Sind die notwendigen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, kommt die Bewilligung einer erzieherischen Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII nicht in Betracht. Verbleibt das Kind oder der Jugendliche bei der Pflegeperson im Haushalt ist zu prüfen, ob Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 19,27ff. SGB XII in Betracht zu ziehen sind. Die Hilfe zum Lebensunterhalt stellt in der Regel den notwendigen Lebensunterhalt "abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung" sicher (§ 28 Abs. 5 SGB XII.)

Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad, die auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ein Kind in Pflege nehmen, es regelmäßig betreuen und ihm Unterkunft gewähren, benötigen keine Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 SGB VIII.

Unabhängig davon, ob Hilfen zur Erziehung beantragt werden, können Großeltern und Geschwister (= Verwandte 2. Grades), Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten (=Verwandte 3. Grades) sowie Schwager und Schwägerin das betreffende Kind bei sich aufnehmen, ohne das es einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII bedarf. Eingriffe in solche Pflegeverhältnisse sind lediglich bei Gefährdung des Kindeswohls nach den Maßstäben des § 1666 BGB möglich.

Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung gemäß § 37 Abs.2 SGB VIII ist nicht auf Pflegepersonen beschränkt, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung (§ 33 SGB VIII) oder von Eingliederungshilfe (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) aufnehmen, sondern erfasst auch Privatpflegeverhältnisse und solche, für die der Erlaubnisvorbehalt nach § 44 Abs.1 nicht gilt (Wiesner, § 37 SGB VIII, Rn. 35).

Pflegepersonen, die ein Kind oder Jugendlichen über Tag und Nacht im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Kindeseltern aufnehmen, nicht mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt sind und nicht gleichzeitig Vormund oder Pfleger des Kindes sind, bedürfen spätestens nach acht Wochen Aufenthalt eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege gem. § 44 SGB VIII. Das örtlich zuständige Jugendamt, hier der städtische Pflegekinderdienst, prüft ob eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege erteilt werden kann.

Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege ist zu versagen, wenn einer der im § 17 AG-KJHG NW genannten Gründe vorliegt. Diese genehmigten Pflegeverhältnisse unterliegen ebenfalls der Kontrollpflicht gemäß § 44 Abs. 3 SGB VIII.

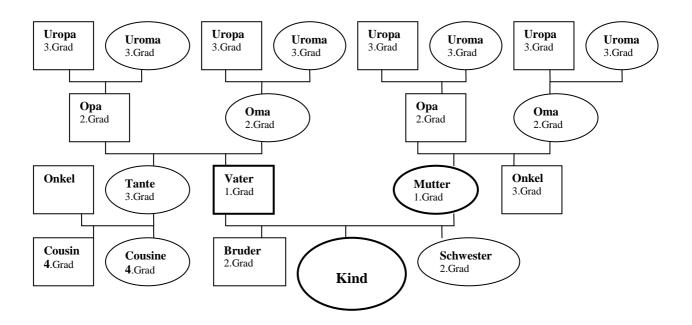
1.1. Definition Verwandtenpflegefamilien

Verwandtenpflege ist die Betreuung eines oder mehrerer Pflegekinder im Haushalt von mindestens einem Pflegeelternteil, der verwandtschaftlich mit dem Kind verbunden ist. Verwandtschaft ist zu definieren als das Verhältnis zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten.

"Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten." (Verwandtschaft, § 1589 BGB)

- "(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft."
- "(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist." (Schwägerschaft, § 1590 BGB)

Darstellung des Verwandtschaftsgrades anhand eines Genogrammes:



Verwandtenpflegepersonen können Paare oder auch Einzelpersonen sein. Das Pflegeverhältnis kann vorübergehend oder auf Dauer angelegt sein.

Verwandtenpflegepersonen interessieren sich – zumeist aus einem Gefühl der familiären und emotionalen Verbundenheit - für die Inpflegenahme eines bestimmten Kindes, das vorübergehend oder auf Dauer nicht in seiner Herkunftsfamilie leben kann. Sie halten es für ihr Recht und/oder ihre Pflicht, sich um dieses Kind zu kümmern.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt oft in einer akuten Notsituation, mit Beteiligung bzw. Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Aus einer kurzzeitigen innerfamiliären informellen Lösung wird häufig schleichend eine dauerhafte informelle Lösung. Nicht selten treffen der Bezirkssozialdienst des Jugendamtes und der zuständige Pflegekinderdienst somit auf schon bestehende, bis dahin informelle, Verwandtenpflegeverhältnisse.

Es gibt auch geplante Unterbringungen in Verwandtenpflegefamilien mit Beteiligung des Bezirkssozialdienstes und auch solche mit Beteiligung des Pflegekinderdienstes im Vorfeld der Unterbringung.

1.3 Definition Netzwerkpflegefamilien

Der Begriff "Netzwerkpflege" wird verwendet, wenn Paare oder Einzelpersonen ein Kind bei sich aufnehmen, mit dem sie zwar nicht verwandt sind, sich die Pflegeeltern/das Kind/die Kindeseltern aber aus persönlichen oder beruflichen Zusammenhängen kennen. Pflegepersonen aus dem sozialen Umfeld können z.B. Freunde, Nachbarn oder die Familie eines Kindergarten- oder Schulfreundes des Kindes sein.

Die Netzwerkpflege ist im Rahmen der Vollzeitpflege ein Angebot der Hilfe zur Erziehung im familiennahen Umfeld. Diese Hilfe wird gem. §§ 27 SGB VIII in Verbindung mit 33 SGB VIII installiert und ist vorübergehend oder auf Dauer angelegt. Man unterscheidet zum einen die zeitlich befristete Maßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege und zum anderen die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege.

Soweit die Voraussetzungen nach §§ 27 ff. SGB VIII erfüllt sind und die Hilfe als angemessen festgestellt wird, können die Netzwerkpflegepersonen als geeignet anerkannt werden.

Die Netzwerkpflege greift häufig dort, wo keine Verwandten zur Verfügung stehen, trotzdem eine private Lösung gesucht wird. Eine klassische Ausgangsituation, bei der auf das Netzwerk zurück gegriffen wird ist die, dass die eigentliche Bezugsperson des Kindes für eine begrenzte Zeit ausfällt, z. B. durch Erkrankung / Krankenhausaufenthalt. Eine weitere, häufig anzutreffende Konstellation ist, dass ältere Kinder/Jugendliche eigeninitiativ in der Familie von Freunden Aufnahme finden.

Diese Pflegeverhältnisse sind häufig bedarfsorientiert zeitlich befristet.

Pflegepersonen, die aus dem sozialen Netzwerk des Kindes stammen, benötigen immer gemäß § 44 SGB VIII eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege, wenn sie das Kind länger als 8 Wochen über Tag und Nacht in ihrem Haushalt aufnehmen und keine Vermittlung durch das Jugendamt erfolgt ist (s. Pkt. 1.1).

2. Leistungen des Pflegekinderdienstes

Die Leistungen des Pflegekinderdienstes sind in der Rahmenkonzeption "Pflegekinderdienst" des Landesjugendamtes (Stand Juli 2009) beschrieben. An dieser Stelle wird auf deren Gültigkeit ausdrücklich verwiesen. Im Folgenden werden die Leistungen beschrieben, die im Kontext mit Verwandten- und Netzwerkpflegen darüber hinausgehend gelten.

Ist eine Perspektivenplanung für Minderjährige außerhalb der Herkunftsfamilien in einer anderen Familie zu planen, sind neben der Verwandtenpflege auch Formen der so genannten "Netzwerkpflege" in Betracht zu ziehen.

Der Pflegekinderdienst (PKD) prüft nach Auftragserteilung zur Pflegestellenprüfung durch den Bezirkssozialdienst (BSD) für ein bestimmtes Kind die Eignung der Bewerber als Pflegeperson/en zur Gewährleistung von Hilfe zur Erziehung (HzE) in Vollzeitpflege. Das Verfahren ist unter Pkt. 2.2. beschrieben. Im Regelverfahren wird nach acht bis zwölf Wochen vom PKD ein schriftlicher Bericht zur Eignung der Pflegeperson/en auf Grundlage des erzieherischen Bedarfs des Minderjährigen erstellt. Das Ergebnis wird mit den Bewerbern kommuniziert und dem BSD zugeleitet.

Mit der Feststellung der Eignung als Pflegeperson für das verwandte oder bekannte Kind und dem Beginn der Vollzeitpflege in der Verwandtenpflegefamilie oder Netzwerkpflegefamilie werden durch den PKD folgende Leistungen erbracht:

Die Fachberatung im Pflegekinderdienst leistet die fachliche Beratung und Unterstützung des Pflegeverhältnisses gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII. Die Begleitung von Verwandtenpflege- und Netzwerkpflegefamilien hat besonders kontinuierlich zu erfolgen, da aufgrund möglicher Verquickungen der erwachsenen Personen die Gefahr besteht, dass mögliche Notsignale des Kindes nicht wahrgenommen werden. Es sollten mindestens vier bis sechs Kontakte im Jahr durchgeführt werden, bei denen die Fachberatung sowohl mit den Pflegeeltern als auch mit dem Pflegekind alleine ausführlich sprechen soll und einen engen Kontakt entwickeln kann (vgl. Leuchtturmprojekt Pflegekinderdienst, S.48).

Sollten ein Vormund, eine ambulante Hilfe oder andere professionelle Kräfte im Einzelfall einbezogen sein, sind die Kontakte bedarfs- und aufgabengerecht im Hilfeplan zu vereinbaren. Die Betreuungsintensität ist dem Einzelfall und dem Entwicklungsverlauf entsprechend zu gestalten. Sie ist als flexible Ressource zu handhaben, d.h. dass in schwierigen Situationen im Einzelfall eine hohe Betreuungsintensität angezeigt sein kann.

- □ Im Hilfeplan vereinbarte Besuchskontaktregelungen zwischen dem Pflegekind und den Eltern werden umgesetzt. Die Fachkraft vermittelt zwischen Pflegeeltern, Pflegekind und der Herkunftsfamilie und bespricht kritische Themen (s. Pkt. 2.4).
- Zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche wird ein Entwicklungsbericht zum Kind an den BSD erstellt. Die Beteiligung der Pflegepersonen, des Pflegekindes und der Fachberatung am Hilfeplangespräch wird durch den BSD sicher gestellt.
- □ Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien erhalten eine Grundqualifizierung im ersten Jahr nach Leistungsbeginn und können regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen des PKD teilnehmen (s. Pkt. 2.9).

- □ Die Pflegefamilien und die Fachkraft des Pflegekinderdienstes erfüllen den Rechtsanspruch des Minderjährigen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gem. § 1 Abs.1 SGB VIII. Hierbei sind alle Minderjährigenrechte im Sinne des Kindeswohls zu beachten, insbesondere der allgemeine Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII.
- Der Schutz des Kindes und die Sorge um seine gute Entwicklung ist oberstes Prinzip sozialpädagogischen Handelns. Dazu gehört auch die Kontrolle (§ 37 Abs.3 Satz 1 SGB VIII) von Pflegepersonen (Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII). Der BSD und der PKD setzen diesen Auftrag im vereinbarten Verfahren gemeinsam um (s. Pkt. 2.8).
- ☐ Mit der Beendigung der Vollzeitpflege wird Nachsorge gewährleistet (s. Pkt. 2.10).

2.1. Rolle und Aufgaben der Fachberatung

Die unterschiedlichen Rollen und Aufgabenstellung der beteiligten professionellen Fachkräfte sind klar zu definieren.

Eine wichtige Kontaktperson für das Pflegekind und die Pflegefamilie soll die Fachberatung des Pflegekinderdienstes sein.

Der Aufbau einer Vertrauensbeziehung der Fachkraft zum Pflegekind ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal wirkungsvoller Hilfe. Dazu gehören ein umfassendes Wissen zur Vorgeschichte des Pflegekindes, der Herkunftsfamilie nebst Geschwisterkindern und Kenntnisse der aktuellen Situation.

Die Fachberatung hilft dem Pflegekind die Vorgeschichte besser zu verstehen und einzuordnen. Sie schafft die Möglichkeit zum Vieraugengespräch, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, beispielsweise Probleme innerhalb der Pflegefamilie in einem geschützten Rahmen zu thematisieren.

Die Fachkraft tritt als Garant für Partizipation ein, d.h. beispielsweise für den Hilfeplanprozess eine altersentsprechende Beteiligung sicher zu stellen, so dass das Pflegekind sich als zentrale Person in diesem Kontext erlebt. Die Fachberatung agiert als konkreter Unterstützer, z.B. bei der Wiederaufnahme der Kontakte zur Herkunftsfamilie, in der Vor- und Nachbereitung von Besuchskontakten.

Die Fachkraft vermittelt zwischen Pflegeeltern, Pflegekind und der Herkunftsfamilie und bespricht kritische Themen. Besondere Verhaltensweisen des Pflegekindes werden erklärt und Handlungsstrategien dazu entwickelt. Sie kann Beschreibungen und Bilder vermitteln, die Pflegeeltern in die Lage versetzen, den Pflegekindern relevante Inhalte und Aspekte altersgerecht zu vermitteln.

Neben den Fähigkeiten der Fachkraft und Kontinuität in der Zuständigkeit gehört dazu auch eine hohe Intensität und Regelmäßigkeit im Kontakt.

Relativ häufige Kontakte beugen einem möglichen Kontaktverlust zur Familie vor und eröffnen für die Fachkraft die Möglichkeit – auch im Nachhinein – zu einem akzeptierten und vertrauten Akteur innerhalb des Pflegeverhältnisses zu werden.

Das Kind steht mit seinen Bedürfnissen und Rechten im Mittelpunkt um es an seiner Lebensgestaltung angemessen zu beteiligen. Zur Ausgestaltung einer altersgerechten Partizipation kommt dem Kontakt zwischen Fachberatung PKD und dem Pflegekind eine große Bedeutung zu.

2.2. Verfahren Pflegestellenprüfung

Pflegepersonen, treten verfahrensrechtlich betrachtet als Bewerber auf. Sie bewerben sich zur Aufnahme eines bestimmten mit ihnen verwandten Kindes. Der PKD führt das formale Verfahren und die inhaltliche Prüfung durch.

Das formale Verfahren umfasst:

	Bewerbung als Pflegeperson/en (Vordruck)
	amtsärztliches Gesundheitszeugnis
	erweitertes Führungszeugnis
	Lebensbericht
	Anfrage beim BSD am Wohnort der Bewerber
	-

Die inhaltliche Prüfung umfasst:

Informations- und Beratungsgespräch der Bewerber
Hausbesuch
Kennenlernen des Kindes und Erhebung seines Bedarfes
mindestens 3 Gespräche mit den Bewerbern
Gespräche mit den Eltern
bei Bedarf Gespräch im erweiterten Familienkreis/Netzwerk

Das Verfahren nimmt einen Zeitraum von mindestens 8 bis 12 Wochen ein.

Die Feststellung der Eignung als Verwandtenpflegepersonen basiert immer auf der Grundlage des festgestellten erzieherischen Bedarfes des betreffenden Kindes/Jugendlichen.

Der erzieherische Bedarf wird unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Einschätzung und der biographischen Kenntnisse bezogen auf die Eltern und Verwandten zum Kind sukzessive festgestellt. Persönliche Möglichkeiten und Grenzen einer bedarfsgerechten Förderung des Kindes durch die Pflegepersonen werden erarbeitet. Das familiäre Netzwerk ist im Verfahren mit in den Blick zu nehmen und nach Möglichkeit zu beteiligen.

Eine zentrale Voraussetzung ist die grundsätzliche Bereitschaft der Personen zur Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen, die über die Prüfungszeit hinausgeht. Die Mitwirkung am Hilfeplanverfahren sowie die Umsetzung der dort formulierten Ziele ist eine weitere Grundvoraussetzung.

Die gewachsenen Beziehungen des Kindes zu den sich als Pflegepersonen bewerbenden Verwandten werden besonders berücksichtigt. Dieser Aspekt ist insbesondere dann von herausragender Bedeutung, wenn ein Kind bereits bei den Verwandten lebt und es keine Akzeptanz gegenüber einem alternativen Lebenskonzept gibt.

Alle direkt Beteiligten (Kind / Jugendlicher, Eltern, aufnehmende Verwandte) sollten mit dem Pflegeverhältnis grundsätzlich einverstanden sein. Die Bewerber sollen eine akzeptierende Haltung den Kindeseltern gegenüber einnehmen können. Zumindest müssen sie glaubhaft machen können, dass sie an der Erarbeitung einer solchen Haltung interessiert sind.

2.3 Prüfverfahren zur Eignungsfeststellung der Pflegepersonen in Verwandtenpflegestellen und Netzwerkpflegefamilien

□ der Lebensunterhalt gesichert ist und keine massive Überschuldung besteht

Die Pflegeperson belegt, bzw. wirkt mit, dass

	genügend Wohnraum für das Kind vorhanden ist
	die Wohnung in einem gesundheitlich unbedenklichen Zustand ist (Ordnung, Sauberkeit, Haustiere)
	eine Abfrage beim zuständigen sozialen Dienst im Jugendamt eingeholt wird
Die Pfle	geperson ist in der Lage
	0 0
	0
	Unterstützung durch Zusatzhilfen
	zentrale Ansprechperson für das Kind zu sein mit dem Angebot, Bezugs- und Vertrauenspersonen für das Kind werden zu können
	Werte und Normen zur Förderung der Integration und Entwicklung des Kindes zu vermitteln
	zur Selbstreflexion, sich mit der eigenen Familiengeschichte und damit einhergehenden Mustern auseinanderzusetzen
	die Geschichte des Kindes annehmen und es in der Auseinandersetzung mit seiner speziellen Biographie einfühlsam zu unterstützen
	Besuchskontakte angemessen auszugestalten
	Kontakte des Kindes zu Bezugspersonen außerhalb der Pflegefamilie zu unterstützen
	die Interessen des Kindes nach außen zu vertreten (Kommunikations- und Kontaktfähigkeit)
	1 5 1 1 1 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1

Die Versagungsgründe zur Erlaubniserteilung sind in § 17 Ausführungsgesetz zum KJHG NW grundsätzlich beschrieben:

- □ Pflegeeltern, die nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügen. Hierzu gehören insbesondere schwerwiegende psychische und physische Einschränkungen, extreme Abweichungen von kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen.
- □ Vorliegende Straftaten, die in § 72 a SGB VIII aufgeführt sind.
- die Pflegeperson oder eine andere in der Wohnung lebende Person nicht frei von ansteckenden das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind

Dazu sind nachfolgende Gründe in den Blick zu nehmen und zu bewerten, ob Veränderungsprozesse eingeleitet werden können und greifen:

- □ Die Ablehnung des Pflegeverhältnisses durch das Kind.
- □ Pflegepersonen, die die leiblichen Eltern massiv ablehnen oder durch diese abgelehnt werden.
- Mangelhafte Wohnverhältnisse, z.B. kein eigenes Bett, fehlende Rückzugsmöglichkeit in der Wohnung, die Gesundheit des Kindes beeinträchtigende Hygiene.
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson durch Überschuldung, Mietrückstände etc. die Grundversorgung des Pflegekindes in Frage stellen.

Die vorgenannten Kriterien werden in vielen Fällen von den aufnehmenden Pflegepersonen, gerade zu Beginn einer Prüfung, nur bedingt erfüllt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig deren Ablehnung.

Beim Eignungsverfahren erfolgt immer ein individueller Abwägungsprozess im Hinblick auf Ressourcen und Belastungen der aufnehmenden Familie. Die bestehende Beziehung zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie, die gemeinsame Geschichte und die besondere Beziehung zum Kind werden in der Bewertung besonders berücksichtigt.

2.4 Beratung und Begleitung von Verwandtenpflegefamilien und Netzwerkpflegefamilien

Schwerpunkte der fachlichen Beratung und Begleitung der Fachberatung

Die Beratung und die Begleitung der Familien erfolgt kontinuierlich und richtet sich an die Pflegepersonen, die Kinder und Jugendlichen und die leiblichen Eltern. Vormünder und Pfleger der Kinder und Jugendlichen werden in das Beratungssetting einbezogen (§ 36 SGB VIII).

Die Arbeitsbeziehung der Fachberatenden mit den Familien erfordert Vertrauen, das sich in aller Regel erst im Laufe der Zusammenarbeit entwickelt. Die Kinder in Verwandtenpflegefamilien bedürfen wie alle Kinder der Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und besonderen Belastungen wie z.B. Loyalitätskonflikte und Familiengeheimnisse.

Eine wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung, regelmäßige Kontakte und die Präsenz des Fachberaters in den Familien sind wichtige Voraussetzungen, um einen positiven Zugang zu den Familienmitgliedern und ein tragfähiges Arbeitsbündnis herstellen zu können.

Adressaten der Beratung

Pflegepersonen und ggf. deren – noch in ihrem Haushalt lebende – Kinder
Pflegekinder
Eltern
Geschwisterkinder
Personen aus der erweiterten Verwandtschaft des Kindes

Beratungsinhalte in der Verwandtenpflege (Beispiele)

Veränderung der eigenen Lebensplanung durch die Aufnahme des Kindes
Belastende Lebenserfahrungen des Kindes
Umgang mit früheren traumatischen Erfahrungen des Kindes
Konflikte im erweiterten Familiensystem
Reflektion der eigenen Biographie
Familiengeheimnisse, z.B. Aufklärung des Kindes über seine Lebensgeschichte, wie können die Fragen des Kindes beantwortet werden?
Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten; Einleitung zusätzlicher Hilfen.
Loyalitätskonflikte des Kindes zwischen der Pflegeperson und den leiblichen Eltern (z.B. Kindeseltern werden von den Pflegeeltern stark abgewertet und verurteilt)
Verschiebungen der Generationenabfolgen, Großeltern werden zu "Eltern" ihrer Enkel
Rechtliche Fragen, z.B. Sorgerechtsregelungen, Befugnisse Vormundschaften und Pflegschaften, Umgangsrecht

Im Laufe der Beratung und Begleitung einer Verwandtenpflegefamilie kann ein

□ Wirtschaftliche Unterstützung, z.B. Beihilfen, Kindergeld, BAB oder BaföG

Veränderungsbedarf der Hilfeform für das Pflegekind beschrieben werden. Die

Veränderungsbedarfe können unterschiedlich begründet sein.

- 1. Der Schutz des Kindes ist nicht mehr gegeben.
- 2. Der erzieherische Bedarf des Kindes kann durch die Pflegeperson nicht mehr oder nicht in vollem Umfang gewährleistet werden.
- 3. Das Kind will nicht mehr in der Pflegestelle leben.

2.5 Ergänzende Hilfen

Verwandten- und Netzwerkpflegen entstehen überwiegend auf Eigeninitiative der Beteiligten.

Im Rahmen der Pflegestellenprüfung oder auch im Verlauf der Hilfe können Bedarfssituationen auftreten, die nicht durch die Pflegeperson selbst geleistet werden können.

Grundsätzlich sollen weitere Trennungen vermieden und der Erhalt der vertrauten Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen zur Pflegeperson und das Zusammenleben in der Verwandten- oder Netzwerkpflegefamilie ermöglicht werden.

Durch kontinuierliche Beratung der Familiensysteme vor allem in krisenhaften Phasen, können Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und mit den Betroffenen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, sowie ggf. notwendige zusätzliche erzieherische Hilfen eingeleitet werden.

Dieser Hilfebedarf ist dann im Hilfeplanverfahren zu vereinbaren und wird nach der Genehmigung durch ergänzende Hilfen geleistet.

Der Einsatz ergänzender Hilfe erfolgt bedarfsgerecht am Einzelfall orientiert z.B. zur Entlastung der Pflegeperson in Krisensituation, bei erhöhtem Bedarf oder zur Schließung von Versorgungslücken.

2.6 Methoden

Der Umgang mit dem gesamten Familiensystem, die soziale Netzwerkarbeit und der Umstand, dass sich Sozialarbeit in der Grundhaltung auf das "Andere" der Verwandtenpflege einstellt, erfordern ein umfassendes Methodenrepertoire.

Methoden in der Verwandtenpflege, die hilfreich sein können, lassen sich in vier verschiedene Bereiche gliedern. Die Methoden sind beispielhaft aufgeführt und je nach konkreter Kompetenz der Fachberatenden einsetzbar.

1.	Gespräche	e in verschiedenen Zusammensetzungen und Formen
		Einzel- und Paargespräche
		Familiengespräche
		Familienrat
		Konfliktmoderation und Verständigungsarbeit.
		Familiengenogramm
		Soziale Netzwerkkarte
		3
		Ressourcen-Check
		Biographiearbeit mit den Verwandtenpflegeeltern (Lebensbericht)
		Arbeit mit dem Kind / Biographiearbeit
		Typen zirkulärer Fragen in Familien
		Die Arbeit mit Skulpturen / Familienbrett
		Zeitstrahl (Darstellung eines Entwicklungsverlaufes)
2.	gemeinsan	ne Aktionen
		gemeinsame Freizeitaktionen z.B. Ausflüge, Klettergarten; Grillen
3.	Herstellen	von Kontakten zwischen Menschen in ähnlichen Lebenssitationen
		Großelternfrühstück: Zusammentreffen der Verwandtenpflegeeltern zum informellen Erfahrungsaustausch, in dem auch Tipps wechselseitig und ggf. mit Unterstützung einer kundigen Person ausgetauscht werden können.

4. Fortbildungen, Schulungen, Fachveranstaltungen

2.7. Beratung der Herkunftsfamilien und Begleitung von Besuchskontakten

Das Angebot an die leiblichen Eltern umfasst eine prozessbezogene und offene Beratung bei Inpflegegabe ihres Kindes und damit verbundenen Veränderungen und Konsequenzen. Zielsetzung ist es, eine möglichst hohe Akzeptanz des Pflegeverhältnisses zu erreichen.

Dazu kann die Bearbeitung von Schuldgefühlen, Trennungsschmerz und Trauer gehören. Die Eltern erhalten Unterstützung dabei, ihrem Kind die Erlaubnis zu geben, in der Pflegefamilie zu leben. Wünsche und Erwartungen in Bezug auf die Vollzeitpflege und Erwartungen der Eltern auf die Pflegeeltern werden erörtert. Vorstellungen, die nicht realisierbar erscheinen, werden bereits zu diesem Zeitpunkt thematisiert. Insbesondere bei einer langfristigen Unterbringung werden die Eltern über die Entwicklung von Bindungen ihres Kindes zu den Pflegeeltern aufgeklärt.

Die Gestaltung der Besuchskontakte erfolgt nach den Vereinbarungen im Hilfeplan. Dort wird sich gemeinsam über die Konstellationen, Ort und Begleitung verständigt.

Die Kontaktintensivierung zur Vorbereitung um Begleitung der Rückführung des Kindes oder Jugendlichen zu den Eltern erfolgt auf der Grundlage abgestimmter Vereinbarungen im Hilfeplanprozess.

2.8 Kontrolle und Schutzauftrag

Die Kontrolle (§ 37 Abs.3 Satz 1 SGB VIII) von Pflegepersonen wird von einem kooperativen Grundverständnis getragen. Sie dient dazu, Konflikte und Probleme im Zusammenleben des Kindes oder Jugendlichen mit der Pflegeperson zu erkennen und Gefährdungen des Kindeswohls zu vermeiden.

Zu Beginn der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wird ein Pflegevertrag mit den Pflegepersonen durch den Pflegekinderdienst abgeschlossen. Im Pflegevertrag sind Rechte und Pflichten der Vertragspartner beschrieben.

Bezogen auf die persönliche Eignung von Pflegepersonen gemäß § 72 a SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses obligatorisch.

Grundsätzlich prüft die Fachkraft des PKD im Betreuungsverlauf, ob die Pflegeeltern das Kindeswohl sicherstellen und sich das Kind im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt. Dies erfordert eine fortlaufende Dokumentation und Aktenführung.

Der Schutz des Kindes ist oberstes Prinzip jedes sozialpädagogischen Arbeitens. Der BSD und der PKD setzen diesen Anspruch um.

Das Verfahren im Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII ist in der entsprechenden Arbeitsrichtlinie des Bezirkssozialdienstes in der Abteilung Soziale Dienste verbindlich geregelt.

In der Schnittstellenbeschreibung zur Gewährleistung von Kinderschutz in Vollzeitpflege ist das Kooperationsverfahren zwischen Pflegekinderdienst und Bezirkssozialdienst vereinbart.

2.9 Qualifizierung von Pflegepersonen

Neben der individuellen Fallberatung werden weitere Beratungs- und Qualifizierungsangebote für Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien angeboten.

Die Potentiale der Verwandten- und Netzwerkpflegeeltern sollen gestärkt und durch einen präventiven Ansatz Krisen im Vorfeld vermieden oder rechtzeitig bearbeitet werden. Für die Minderjährigen können dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten verbessert werden.

Ziel hierbei ist zum einen die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Verwandtenpflege- Netzwerkpflegeeltern, zum anderen deren Sensibilisierung für eine Auseinandersetzung mit Themen und Aspekten eines Pflegeverhältnisses.

15

Dies kann erfolgen durch

- □ Verwandtenpflege- Netzwerkpflegeelterngruppe (Frühstück oder Cafe`) (niedrigschwellig; informeller Austausch; Selbsthilfe und Solidarität;)
- ☐ Gruppenangebote mit Beteiligung von Verwandten- und Netzwerkpflegeeltern
- ☐ Themenbezogene Tages-/Abendveranstaltungen
- □ Themenbezogene Wochenendveranstaltungen
- ☐ Feste und Aktivitäten (z.B. Sommerfest, Zoobesuch)

Für alle Verwandtenpflegepersonen ist eine Grundqualifizierung im ersten Leistungsjahr verpflichtend. Die Grundqualifizierung umfasst die Teilnahme an 2 Veranstaltungen (mindestens eine themenbezogene Veranstaltung) des zuständigen Pflegekinderdienstes im ersten Jahr der Anerkennung als Vollzeitpflegestelle. Dies ist als verpflichtende Selbsterklärung Bestandteil des Pflegevertrages.

2.10 Vollzeitpflege als Hilfe zur Verselbstständigung

Lebt der junge Mensch bei einer Pflegeperson und wird Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gewährt, bietet das Jugendhilferecht mit der Vorschrift des § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII die Möglichkeit, einen weiteren Aufenthalt in der Pflegefamilie zu begründen, wenn dies aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen für die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig erscheint. Dies ist immer dann der Fall, wenn Einschränkungen festzustellen sind.

Die Hilfe kann nur versagt werden, wenn keine "spürbare Verbesserung" zu erwarten ist (vgl. DJI 2011 Handbuch Pflegekinderhilfe S. 51 ff).

2.11 Beendigung und Nachbetreuung

"Gelingende Übergänge zu gestalten, kann das durch die vorangegangene Hilfe Erreichte sichern" (vgl. Leuchtturmprojekt S. 62 ff).

Verwandtenpflegeeltern und Pflegeeltern aus sozialen Netzwerken finden es oft selbstverständlicher, dass die Kinder zu ihren Eltern zurück gehen. Nach der Rückführung der Kinder in den Haushalt der Eltern nehmen diese Pflegeeltern in aller Regel weiterhin eine wichtige Rolle im Leben der Eltern und der Kinder ein.

Die Rückführung oder Weitervermittlung in eine Anschlusshilfe wird von der Fachberatung im PKD begleitet. Zur Sicherung des Übergangs kann es erforderlich sein, dass beispielsweise eine ambulante Hilfe im Planungsprozess vereinbarte Aufgabenstellungen leistet.

Eine besondere Form der Beendigung stellt der Abbruch der Vollzeitpflege dar. Ein Abbruch ist das kurzfristige unplanmäßige Ausscheiden aus der Pflegefamilie, zumeist mit belastenden Komponenten. Abbrüche können mit Gefühlen wie Verlust, Scham oder der Sorge, die Pflegeeltern enttäuscht zu haben, verbunden sein.

Die Fachberatung kann von allen am Hilfeprozess Beteiligten auch nach "offizieller" Beendigung dieser Hilfeform im Rahmen der Nachsorge genutzt werden.

Zum Ende des Pflegeverhältnisses ist zu klären, welche Rolle die zuständige Fachberatung übernimmt.

Verfahrensabläufe

3.1 Auftragserteilung zur Pflegestellenprüfung durch den Bezirkssozialdienst

Der Bezirkssozialdienst (BSD) steuert den Hilfeplanprozess und bindet den PKD in Rahmen eines Fachgesprächs in den Planungsprozess bei HZE in Vollzeitpflege frühzeitig ein.

Der Sorgeberechtigte stellt beim BSD einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Der BSD stellt den Hilfebedarf fest.

Liegt ein Hilfebedarf vor, ist Vollzeitpflege geeignet und wollen Verwandte die Vollzeitpflege leisten, erteilt der BSD dem PKD den Auftrag zur Prüfung der Verwandten auf Eignung als Pflegeperson für das betreffende Kind.

Der BSD übersendet mit dem Auftrag zur Prüfung der Pflegestelle alle relevanten Unterlagen zur Vorgeschichte des Kindes, dazu gehören die sozialpädagogische Einschätzung, sowie vorliegende diagnostische Berichte und Informationen zu Vorerkrankungen oder besonderen Belastungen der leiblichen Eltern.

Die Prüfung der Verwandtenpflegestelle findet für Ausgangssituationen 1 - 3 in jedem Fall statt. Für die Prüfung wird ein Zeitraum von 8 bis 12 Wochen angesetzt.

Die Prüfung der Verwandtenpflegestelle kann zum Ergebnis führen, dass der erzieherische Bedarf des Kindes in der Verwandtenpflegestelle nicht gedeckt werden kann. Diese Fälle werden in den Fachteams der Pflegekinderdienste unter Moderation der Sachgebietsleitung des PKD beraten. Der zuständige Bezirkssozialdienst nimmt daran teil.

Das Prüfergebnis wird schriftlich vom PKD dem beauftragenden BSD mitgeteilt.

Ist die Pflegeperson zur Gewährleistung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nicht geeignet, bedeutet dies nicht grundsätzlich, dass das Kind /der Jugendliche, wenn Fragen des Kinderschutzes nicht berührt sind, nicht in der Verwandtenpflegestelle leben kann.

Dies geschieht dann allerdings nicht im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege. In den Fällen, in denen der BSD festgestellt, dass Kinderschutz gewährleistet ist, kann Hilfe zum Lebensunterhalt bei der ARGE beantragt werden.

3.2 Fallkonstellationen

Die Ausgangssituationen, in denen der PKD beteiligt wird, unterscheiden sich wie folgt:

1. Ausgangssituation

□ Fälle, in denen das Kind / der Jugendliche in eine selbstgesuchte Pflegefamilie im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wechseln soll

2. Ausgangssituation

□ Fälle, in denen das Kind/der Jugendliche in einer Verwandtenpflegestelle aufgrund einer Krisenintervention im Rahmen der Hilfeplanung untergebracht worden ist.

3. Ausgangsituation

□ Fälle, in denen das Kind / der Jugendliche bereits in der selbstgesuchten Pflegefamilie lebte, bevor der Bezirkssozialdienst informiert wurde.

4. Ausgangssituation

□ Das Kind lebt in einer Verwandtenpflegestelle ohne HzE. Die Verwandtenpflegestelle wünscht die Begleitung des Pflegekinderdienstes. Das Gesetz sieht einen Beratungsanspruch der Verwandten vor.

Zu den Ausgangssituationen 1 – 3 hat der Pflegekinderdienst des Jugendamtes in Abstimmung mit den beiden freien Trägern eine Kooperationsgrundlage entworfen, die das Zusammenwirken zu Beginn der Hilfe und im weiteren Verlauf der Hilfeplanung dezidiert beschreibt (s. Anhang).

3.3 Kooperationspartner

Kooperationspartner der Pflegekinderdienste im Rahmen von Verwandtenpflegestellen sind das örtliche Jugendamt (Mitarbeiter/innen des BSD, die mit der Fallführung betraut sind und die den Antrag zur HzE aufnehmen), fallbedingt Vormünder / Pfleger und nach Vermittlung/ nach positiv erfolgter Prüfung der Verwandtenpflegestelle, die Pflegepersonen. Darüber hinaus sind auf den Einzelfall bezogen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Therapeuten und Diagnostikeinrichtungen zu beteiligen.

Der Kooperationsebene zwischen ASD / BSD und PKD kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Kooperation liegt der unterschiedliche Blick der Dienste auf die Familien zu Grunde (vgl.S.45 "Königswinterer Erklärung").

4. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII für eine ausreichende Ausstattung der Dienste zu sorgen.

4.1 Personalausstattung

Um eine angemessene Beratung, Betreuung und Kontrolle von Pflegeverhältnissen bei Verwandten und im sozialen Netzwerk sicherstellen zu können, bedarf es wegen der Besonderheiten in diesem Bereich einer höheren Personalausstattung als im Bereich der Fremdpflege. Wir gehen neben allen anderen Aufgaben, die zu einer qualifizierten Arbeit eines Pflegekinderdienstes gehören, von mindestens 4 bis 6 persönlichen Kontakten pro Jahr zum Pflegekind und zur Familie / Pflegeperson aus.

Diese Aufgabenstellung erfordert eine Fallzahl von 1: 28 pro Fachkraft.

Dies begründet sich neben der höheren Zahl der Kontakte auch in dem verstärkt erforderlichen Einsatz der Fachberatung zum Aufbau einer Arbeitsbeziehung, der größeren Beratungsbedarfe, der Kooperation mit ggf. erforderlichen anderen Hilfen, der erforderlichen Begleitung einer Rückführung in die Herkunftsfamilie oder in eine Anschlussmaßnahme.

4.2 Qualifikation der Fachkräfte

Die persönliche Qualifikation der Fachkräfte ist in § 72 SGB VIII im Grundsatz geregelt. Die Fachkräfte im PKD sind vorrangig Sozialarbeiter/-innen oder Sozialpädagogen/-innen und sollten über eine langjährige Berufserfahrung und geeignete fachliche Zusatzqualifikation verfügen.

Zur Eignung der Fachberater/innen gehört Team- und Kooperationsfähigkeit, Moderationskenntnisse, Kenntnisse zu diagnostischen Verfahren und Entscheidungsfähigkeit. Die Fachberater/innen zeichnen sich in seiner / ihrer Person durch eine grundsätzliche Offenheit gegenüber unterschiedlichen Lebensmöglichkeiten / Lebenswirklichkeiten und durch das Erkennen bzw. Anerkennen von verschiedenen Wertesystemen aus.

Die jeweiligen Träger der Pflegekinderdienste stellen die Einhaltung fachlicher Standards sicher. Die Fachberater/innen erhalten die Möglichkeit einer internen Fallberatung im Rahmen einer kollegialen Beratung und / oder einer Supervision. Auch hierzu wird auf die Rahmenkonzeption "Pflegekinderdienst" Kapitel 5.2 "Qualifikation der Fachkräfte" verwiesen.

4.3 Sicherung der Arbeitsqualität

Die Sicherung der Arbeitsqualität wird gewährleistet durch die Fachaufsicht der Sachgebietsleitung im PKD, kollegiale Beratung, Supervision. Fortbildung und Dokumentation.

4.4 Finanzielle Ausstattung

Zur finanziellen Ausstattung für den Pflegekinderdienst gehören:

	Personalkosten (incl, Overhead)
	Raumkosten
	Einzelbüros
	Spielzimmer
	Spielmaterial
	Fortbildung
	Supervision
	Veranstaltungen
	Fahrtkosten
	Werbekosten
	Bewirtungskosten
	technische Voraussetzungen wie PC, Handy, Material etc.
٠.	

für die Arbeit mit den Pflegestellen entstehen Kosten für:

Fortbildung / Supervision
Qualifizierungsmaßnahmen
Betreuungskosten für Kinder
Zuschüsse und Beihilfen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
Zusatzhilfen z.B. als ergänzende Hilfe etc.

4.2 Sächliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung des PKD entspricht den Aufgaben im Arbeitsfeld. Neben den Büroarbeitsplätzen verfügt der Fachdienst über bedarfsgerechte Räumlichkeiten für Beratungsgespräche, Teamsitzungen, Gruppenarbeit und begleitete Besuchskontakte sowie einer Teeküche. Der Besuchskontaktraum ist kindgerecht mit Spielmaterial für die verschiedenen Altersgruppen ausgestattet.

Anhang 1

Schnittstellenbeschreibung Vollzeitpflege in Verwandtenpflege- und Netzwerkpflegefamilien

1. Fälle, in denen das Kind / der Jugendliche in eine selbstgesuchte Pflegefamilie im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wechseln soll

Fallbeispiele

- □ Kind/Jugendliche/r lebt noch bei den Eltern. Eltern wünschen Wechsel zu einer von ihnen genannten Pflegeperson /-familie.
- □ Kind/Jugendliche/r ist stationär in Obhut genommen worden. Verwandte, Bekannte bieten Aufnahme in ihrer Familie an.

Nr.	Arbeitsschritte	PSB	BSD	PKD	WEH
0	Fachgespräch		V	В	
1	Antrag HZE	V	В		
2	Feststellung des erzieherischen Bedarfs in Vollzeitpflege		V		
3	Auftrag zur Pflegestellenprüfung		V	В	
4	Pflegestellenprüfung zur Eignung als Pflegeperson	M	В	V	
5	a) Genehmigung der Vollzeitpflege und Auftrag zur Vermittlung an PKD b) Ablehnung der Vollzeitpflege bei Nichteignung der Pflegeperson	В	v	В	
6	Kontaktanbahnung und Aufnahme des Kindes in der Pflegefamilie	M	В	V	
7	Fallanlage und Genehmigung der Pflegegeldleistungen		V	В	
8	Auszahlung Pflegegeld plus Erziehungsbeitrag und Bescheiderteilung		В	В	V
	1 V V	-4-:1: -4-/	<u> </u>	/ \/	1 1 /

Legende: V = Verantwortliche/r B = Beteiligte/r M = Mitwirkende/

Erläuterungen der Arbeitschritte

0	BSD lädt PKD zum Fachgespräch ein, wenn Vollzeitpflege als die geeignete Hilfe für das Kind in Betracht gezogen wird. (Das Fachgespräch kann zudem auch nach Schritt 2 oder 3 erfolgen)
1	Die Personensorgeberechtigte (PSB) beantragt im BSD Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege.
2	Die BSD stellt auf Grundlage der sozialpädagogischen Einschätzung den erzieherischen Bedarf des Kindes in Vollzeitpflege fest (optional erfolgt Beratung im RFT).
3	BSD erteilt PKD den Auftrag zur Pflegestellenprüfung. Mit der Auftragserteilung erhält der PKD vom BSD eine Anamnese sowie die sozialpädagogische Einschätzung und vorliegende Diagnoseberichte zum Kind.
4	PKD führt die Pflegestellenprüfung orientiert am erzieherischen Bedarf des Kindes / Jugendlichen innerhalb von ca. 8 Wochen durch und erstellt ein schriftliches Testat zur Eignung an den BSD.
5	 a) BSD genehmigt die Hilfe und holt die erforderliche Genehmigung zur stationären Erstintervention gem. der Übergangsrichtlinien Stationäre Hilfe zur Erziehung vom 01.06.2003 beim ABL ein. Der BSD erteilt SGL PKD den Auftrag zur Vermittlung des Kindes in Vollzeitpflege. b) Bei Feststellung der Nichteignung als Pflegeperson zur Gewährleistung von Vollzeitpflege durch den PKD erstellt der BSD einen ablehnenden Bescheid an den PSB.
6	Kontaktanbahnung und Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie durch den PKD. Abschluss Pflegevertrag und Ausstellung eines Pflegeausweises durch SGL PKD. Weiterleitung des Antrags der Pflegepersonen auf laufende Pflegegeldleistungen an CM BSD.
7	Der BSD leitet die vollständigen Unterlagen nach Genehmigung durch die SGL BSD zur weiteren Bearbeitung an die WEH weiter (siehe hierzu Punkt 2.2 der Dienstanweisung zur Regelung zur Zusammenarbeit der wirtschaftlichen Erziehungshilfe und Bezirkssozialdienstes vom 15.11.2006).
8	Die WEH zahlt das Pflegegeld aus. Die Pflegeeltern erhalten einen Bescheid über die Gewährung der Pflegegeldzahlung von der WEH, BSD und PKD erhalten eine Durchschrift. Die weitere Bearbeitung in der WEH ist in der "Dienstanweisung über die verwaltungsgemäße Bearbeitung von Hilfen zur Erziehung in der Abteilung Soziale
	Dienste – wirtschaftliche Erziehungshilfe vom 14.04.2006" und die Dienstanweisung "Logo Data vom 28.01.05" geregelt.

2. Fälle, in denen das Kind / der Jugendliche aufgrund einer Krisensituation im Rahmen der Hilfeplanung in eine selbstgesuchte Pflegestelle gewechselt ist

Fallbeispiel:

□ Kind/Jugendliche/r ist bereits aufgrund einer akuten Krisensituation in die "Übergangspflegestelle" gewechselt. Der Wechsel erfolgte mit Zustimmung des BSD im Rahmen der Hilfeplanung.

Nr.	Arbeitsschritte	PSB	BSD	PKD	WEH
0	Fachgespräch		V	В	
1	Antrag HZE in Vollzeitpflege	V	В		
2	Befristete Vollzeitpflege in Krisensituation – BSD prüft Kinderschutz und erteilt befristete Genehmigung bis max. 8 Wochen		V V		
3	Befristeter Leistungsbescheid bis max. 8 Wochen - Pflegegeld ohne Erziehungsbeitrag		•		▲ V
4	Auftrag zur Pflegestellenprüfung		V		
5	Pflegestellenprüfung zur Eignung als Pflegeperson	M	В	V	
6	a) Genehmigung der Vollzeitpflege und Auftrag zur Vermittlung an PKD b) Ablehnung der Vollzeitpflege bei Nichteignung der Pflegeperson	В	V	В	
7	Genehmigung laufender Pflegegeldleistungen		V	В	
8	Auszahlung Pflegegeld plus Erziehungsbeitrag und Bescheiderteilung		В	В	V

Legende: V = Verantwortliche/r B = Beteiligte/r M = Mitwirkende/

Erläuterungen der Arbeitschritte

0	BSD lädt PKD zum Fachgespräch ein, wenn Vollzeitpflege als die geeignete Hilfe für das
	Kind in Betracht gezogen wird. (Das Fachgespräch kann zudem auch nach Schritt 2 oder 3 erfolgen)
1	PSB stellt im BSD einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege.
2	BSD prüft, ob Kinderschutz i. S. des § 8 a SGB VIII in der Pflegestelle gewährleistet ist und stimmt dem Wechsel im Rahmen des HPG zu.
	 a) Ist die geplante Verweildauer der Kinder/Jugendlichen kürzer als 8 Wochen, erfolgt keine Pflegestellenprüfung durch den PKD. b) Ist der Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen länger als 8 Wochen, ist der PKD mit der
	Pflegestellenprüfung von Beginn an zu beauftragen.
3	Die WEH erteilt befristeten Bescheid für die Dauer von max. 8 Wochen und leistet Pflegegeldzahlungen ohne Erziehungsbeitrag.
4	BSD erteilt PKD den Auftrag zur Pflegestellenprüfung. Mit der Auftragserteilung erhält der PKD vom BSD eine Anamnese sowie die sozialpädagogische Einschätzung und vorliegende Diagnoseberichte zum Kind.
5	PKD führt die Pflegestellenprüfung orientiert am erzieherischen Bedarf des Kindes / Jugendlichen innerhalb von ca. 8 Wochen durch und erstellt ein schriftliches Testat zur Eignung an den BSD.
6	a) BSD genehmigt die Hilfe und holt die erforderliche Genehmigung zur stationären Erstintervention gem. der Übergangsrichtlinien Stationäre Hilfe zur Erziehung vom 01.06.2003 beim ABL ein. Der BSD erteilt SGL PKD den Auftrag zur Vermittlung des Kindes in Vollzeitpflege.
	b) Bei Feststellung der Nichteignung als Pflegeperson zur Gewährleistung von Vollzeitpflege durch den PKD erstellt der BSD einen ablehnenden Bescheid an den PSB. Die WEH stellt die laufenden Pflegegeldleistungen ein.
7	Der BSD leitet die vollständigen Unterlagen nach Genehmigung durch die SGL BSD zur weiteren Bearbeitung an die WEH weiter (siehe hierzu Punkt 2.2 der Dienstanweisung zur Regelung zur Zusammenarbeit der wirtschaftlichen Erziehungshilfe und Bezirkssozialdienstes vom 15.11.2006).
8	Die WEH leistet Pflegegeldzahlungen und erstattet pauschal die Kosten der Erziehung rückwirkend ab Leistungsbeginn. Die Pflegeeltern erhalten einen unbefristeten Bescheid über die Gewährung der Pflegegeldzahlung von der WEH, BSD und PKD erhalten eine Durchschrift.
	Die weitere Bearbeitung in der WEH ist in der "Dienstanweisung über die verwaltungsgemäße Bearbeitung von Hilfen zur Erziehung in der Abteilung Soziale Dienste – wirtschaftliche Erziehungshilfe vom 14.04.2006" und die Dienstanweisung "Logo Data vom 28.01.05" geregelt.

3. Fälle, in denen das Kind / der Jugendliche bereits in der selbstgesuchten Pflegefamilie lebte, bevor der Bezirkssozialdienst informiert wurde

Fallbeispiel::

□ Kind/Jugendliche/r lebt bereits in selbstgesuchter Pflegestelle. BSD erhält im Nachhinein Informationen zum Aufenthalt und stellt HZE- Bedarf fest.

Nr.	Arbeitsschritte	PSB	BSD	PKD	WEH
0	Prüfen, ob Kinderschutz gewährleistet ist		V		
1	Antrag HZE	V	В		
2	Feststellung des erzieherischen Bedarfs in Vollzeitpflege		V		
3	Auftrag zur Pflegestellenprüfung		V	В	
4	Pflegestellenprüfung zur Eignung als Pflegeperson	M	В	V	
5	a) Genehmigung der Vollzeitpflege und Auftrag zur Vermittlung an PKD b) Ablehnung der Vollzeitpflege bei Nichteignung der Pflegeperson	В	V	В	
6	Fallanlage und Genehmigung der Pflegegeldleistungen		V	В	
7	Auszahlung Pflegegeld plus Erziehungsbeitrag und Bescheiderteilung		В	В	V

Legende: V = Verantwortliche/r B = Beteiligte/r M = Mitwirkende/

Erläuterungen der Arbeitschritte

0	Mit Bekanntwerden des Pflegeverhältnisses prüft der BSD, ob Kinderschutz i.S.d. § 8a SGB VIII in der Pflegestelle gewährleistet ist.
1	PSB stellt im BSD einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege.
2	Die BSD stellt auf Grundlage der sozialpädagogischen Einschätzung den erzieherischen Bedarf des Kindes in Vollzeitpflege fest (optional erfolgt Beratung im RFT).
3	BSD erteilt PKD den Auftrag zur Pflegestellenprüfung. Mit der Auftragserteilung erhält der PKD vom BSD eine Anamnese sowie die sozialpädagogische Einschätzung und vorliegende Diagnoseberichte zum Kind.
4	PKD führt die Pflegestellenprüfung orientiert am erzieherischen Bedarf des Kindes / Jugendlichen innerhalb von ca. 8 Wochen durch und erstellt ein schriftliches Testat zur Eignung an den BSD.
5	a) BSD genehmigt die Hilfe und holt die erforderliche Genehmigung zur stationären Erstintervention gem. der Übergangsrichtlinien Stationäre Hilfe zur Erziehung vom 01.06.2003 beim ABL ein. Der BSD erteilt SGL PKD den Auftrag zur Vermittlung des Kindes in Vollzeitpflege.
	b) Bei Feststellung der Nichteignung als Pflegeperson zur Gewährleistung von Vollzeitpflege durch den PKD erstellt der BSD einen ablehnenden Bescheid an den PSB.
6	Der BSD leitet die vollständigen Unterlagen nach Genehmigung durch die SGL BSD zur weiteren Bearbeitung an die WEH weiter (siehe hierzu Punkt 2.2 der Dienstanweisung zur Regelung zur Zusammenarbeit der wirtschaftlichen Erziehungshilfe und Bezirkssozialdienstes vom 15.11.2006).
7	Die WEH zahlt das Pflegegeld rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung aus. Die Pflegeeltern erhalten eine Mitteilung über die Gewährung aus der die Zusammensetzung der Pflegegeldzahlung ersichtlich ist. Von dieser Mitteilung erhalten CM BSD und FB PKD eine Durchschrift.
	Die weitere Bearbeitung in der WEH ist in der "Dienstanweisung über die verwaltungsgemäße Bearbeitung von Hilfen zur Erziehung in der Abteilung Soziale Dienste – wirtschaftliche Erziehungshilfe vom 14.04.2006" und die Dienstanweisung "Logo Data vom 28.01.05" geregelt.

Anhang 2

Prüfkriterien

Pflegestellenprüfung in Verwandtenpflege- und Netzwerkpflegefamilien

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Verwandtenpflegestellen setzt voraus, dass die Pflegeperson bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf des Kindes in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken (§ 27.2a SGB VIII).

Die Prüfung zur Eignung als Pflegeperson erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle durch den Pflegekinderdienst. Die zentrale Grundvoraussetzung ist, dass "die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet" (§ 37 Abs. 3 SGB VIII).

Bei der Eignungsprüfung kann eine Hilfe zur Erziehung nicht erst an der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB versagt werden (Münder u.a., § 27 SGB VIII, Rn. 23 f.). Vielmehr muss eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleistet sein (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Dies stellt höhere Anforderungen an die Eignung als das Nichtvorliegen einer konkreten Gefährdung (vg. Handbuch Pflegekinderhilfe C 12.5, S. 762).

"Auch Großeltern sind nur dann als Pflegepersonen geeignet, wenn sie mindestens eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleisten können, Verpflichtungen zur Kooperation mit dem Jugendamt eingehen und zur Annahme unterstützender Leistungen bereit sind." (Kommentar Wiesner, § 27 SGB VIII, Rn. 26 c).

Eine zentrale Voraussetzung ist die grundsätzliche Bereitschaft der Personen zur Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen voraus, die über die Prüfungszeit hinausgeht. Die Mitwirkung am Hilfeplanverfahren sowie die Umsetzung der dort formulierten Ziele ist eine weitere Grundvoraussetzung.

Die gewachsenen Beziehungen des Kindes zu den sich als Pflegepersonen bewerbenden Verwandten werden besonders berücksichtigt. Dieser Aspekt ist insbesondere dann von herausragender Bedeutung, wenn ein Kind bereits bei den Verwandten lebt und es keine Akzeptanz gegenüber einem alternativen Lebenskonzept gibt. Alle direkt Beteiligten (Kind / Jugendlicher, Eltern, aufnehmende Verwandte) sollten mit dem Pflegeverhältnis grundsätzlich einverstanden sein.

Die Bewerber sollen eine akzeptierende Haltung den Kindeseltern gegenüber einnehmen können. Zumindest müssen sie glaubhaft machen können, dass sie an der Erarbeitung einer solchen Haltung interessiert sind.

Die Pflegeperson belegt, bzw. wirkt mit, dass

	der Lebensunterhalt gesichert ist und keine massive Überschuldung besteht
ш	der Lebensumermant gesiehert ist und keine massive Oberschuldung besteht
	genügend Wohnraum für das Kind vorhanden ist
	die Wohnung in einem gesundheitlich unbedenklichen Zustand ist (Ordnung,
	Sauberkeit, Haustiere)
	das amtsärztliche Gesundheitszeugnis vorliegt
	das Erweiterte Führungszeugnis vorliegt
	eine Abfrage beim zuständigen sozialen Dienst im Jugendamt eingeholt wird

Die Pflegeperson ist in der Lage

die Grundversorgung des Kindes zu gewährleisten und Alltagsstruktur anzubieten
Kinderschutz zu gewährleisten
den erzieherischen Bedarf zu erkennen und zu gewährleisten, ggf. mit Unterstützung durch Zusatzhilfen
zentrale Ansprechperson für das Kind zu sein mit dem Angebot, Bezugs- und Vertrauenspersonen für das Kind werden zu können
Werte und Normen zur Förderung der Integration und Entwicklung des Kindes zu vermitteln
zur Selbstreflexion, sich mit der eigenen Familiengeschichte und damit einhergehenden Mustern auseinanderzusetzen
eigenes Erziehungsverhalten zu reflektieren und Schlussfolgerungen daraus umzusetzen
die Geschichte des Kindes annehmen und es in der Auseinandersetzung mit seiner speziellen Biographie einfühlsam zu unterstützen
Besuchskontakte angemessen auszugestalten
Kontakte des Kindes zu Bezugspersonen außerhalb der Pflegefamilie zu unterstützen
die Interessen des Kindes nach außen zu vertreten (Kommunikations- und Kontaktfähigkeit)
die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten zu den Zielen der Hilfeplanung kontinuierlich zu gewährleisten

Die Versagungsgründe zur Erlaubniserteilung sind in § 17 Ausführungsgesetz zum KJHG NW grundsätzlich beschrieben:

- □ Pflegeeltern, die nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügen. Hierzu gehören insbesondere schwerwiegende psychische und physische Einschränkungen, extreme Abweichungen von kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen.
- □ Vorliegende Straftaten, die in § 72 a SGB VIII aufgeführt sind.
- die Pflegeperson oder eine andere in der Wohnung lebende Person nicht frei von ansteckenden das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind

Dazu sind nachfolgende Gründe in den Blick zu nehmen und zu bewerten, ob Veränderungsprozesse eingeleitet werden können und greifen:

- $\hfill\Box$ Die Ablehnung des Pflegeverhältnisses durch das Kind.
- $\hfill \square$ Pflegepersonen, die die leiblichen Eltern massiv ablehnen oder durch diese abgelehnt werden.
- Mangelhafte Wohnverhältnisse, z.B. kein eigenes Bett, fehlende Rückzugsmöglichkeit in der Wohnung, die Gesundheit des Kindes beeinträchtigende Hygiene.
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson durch Überschuldung, Mietrückstände etc. die Grundversorgung des Pflegekindes in Frage stellen.

Die vorgenannten Kriterien werden in vielen Fällen von den aufnehmenden Pflegepersonen, gerade zu Beginn einer Prüfung, nur bedingt erfüllt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig deren Ablehnung.

Beim Eignungsverfahren erfolgt immer ein individueller Abwägungsprozess im Hinblick auf Ressourcen und Belastungen der aufnehmenden Familie. Die bestehende Beziehung zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie, die gemeinsame Geschichte und die besondere Beziehung zum Kind werden in der Bewertung besonders berücksichtigt.

Anhang 3

Muster

Testat zur Eignung als Pflegeperson zur Gewährleistung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege für das Kind / den Jugendlichen

an den BSD

Briefkopf, Aktenzeichen, Datum

Betreff:

Testat zur Eignung als Pflegeperson/en für Frau / Herrn zur Gewährleistung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für das Kind / den Jugendlichen Ihr Auftrag vom (Datum)

Ergebnis der Pflegestellenprüfung

Grundlage für die Entscheidung:

Gespräche ...
Hausbesuche ...
Fachgespräche...
Berichtsvorlagen...
Dokumente...
Telefonate ...

Gesetzliche Grundlagen:

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Verwandtenpflegestellen setzt voraus, dass die Pflegeperson bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf des Kindes in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken (§ 27.2a SGB VIII).

Die Prüfung zur Eignung als Pflegeperson erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle. Die zentrale Grundvoraussetzung ist, dass "die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet" (§ 37 Abs. 3 SGB VIII).

Bei der Eignungsprüfung kann eine Hilfe zur Erziehung nicht erst an der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB versagt werden (Münder u.a., § 27 SGB VIII, Rn. 23 f.). Vielmehr muss eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleistet sein (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Dies stellt höhere Anforderungen an die Eignung als das Nichtvorliegen einer konkreten Gefährdung (vg. Handbuch Pflegekinderhilfe C 12.5, S. 762).

"Auch Großeltern sind nur dann als Pflegepersonen geeignet, wenn sie mindestens eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleisten können, Verpflichtungen zur Kooperation mit dem Jugendamt eingehen und zur Annahme unterstützender Leistungen bereit sind." (Kommentar Wiesner, § 27 SGB VIII, Rn. 26 c).

Sind die notwendigen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, kommt die Bewilligung einer erzieherischen Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII nicht in Betracht.

Verbleibt das Kind oder der Jugendliche bei der Pflegeperson im Haushalt ist zu prüfen, ob Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 19,27ff. SGB XII in Betracht zu ziehen sind. Die Hilfe zum Lebensunterhalt stellt in der Regel den notwendigen Lebensunterhalt "abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung" sicher (§ 28 Abs. 5 SGB XII.)

Die Pflegestellenprüfung erfolgte auf der Grundlage der vereinbarten Prüfkriterien im Verfahren:

Forma	le V	oraussetzungen:
Die Pfl	ege	person belegt, bzw. wirkt mit, dass
		der Lebensunterhalt gesichert ist und keine massive Überschuldung besteht
		genügend Wohnraum für das Kind vorhanden ist
		die Wohnung in einem gesundheitlich unbedenklichen Zustand ist (Ordnung, Sauberkeit, Haustiere)
		das Amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegt
		das erweiterte Führungszeugnis vorliegt
		eine Abfrage beim zuständigen sozialen Dienst im Jugendamt eingeholt wird
Inhaltl	iche	e Voraussetzungen:
Die Pfl	ege _]	person ist ausreichend in der Lage
		die Grundversorgung des Kindes zu gewährleisten und Alltagsstruktur anzubieten
		Kinderschutz zu gewährleisten
		den erzieherischen Bedarf zu erkennen und zu gewährleisten, ggf. mit Unterstützung durch Zusatzhilfen
		zentrale Ansprechperson für das Kind zu sein mit dem Angebot Bezugs- und Vertrauenspersonen für das Kind werden zu können
		Werte und Normen zur Förderung der Integration und Entwicklung des Kindes zu vermitteln
		zur Selbstreflexion, der Bereitschaft sich mit der eigenen Familiengeschichte und damit einhergehenden Mustern auseinanderzusetzen
		eigenes Erziehungsverhalten zu reflektieren und Schlussfolgerungen daraus umzusetzen
		die Geschichte des Kindes annehmen und es in der Auseinandersetzung mit seiner speziellen Biographie einfühlsam zu unterstützen
		Besuchskontakte angemessen auszugestalten
		Kontakte des Kindes zu Bezugspersonen außerhalb der Pflegefamilie zu unterstützen
	П	die Interessen des Kindes nach außen zu vertreten (Kommunikations- und

die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten zu den Zielen der Hilfeplanung

Kontaktfähigkeit)

kontinuierlich zu gewährleisten

Ergebnis:

Die Bewerber Frau / Herr (Name, Anschrift) sind als Pflegepersonen für das oben genannte Kind / den Jugendlichen zur Gewährleistung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII **nicht geeignet**.

.

Begründung:

Die nachfolgenden Kriterien können durch die Bewerber Frau / Herr (Name) im nicht ausreichenden Rahmen angeboten werden:

(Kriterien auflisten)

inhaltliche Würdigung, gewonnene Erkenntnisse und Tatbestände aufzeigen, Ermessensspielräume nutzen, Zweifel an der Eignung benennen, Abwägungsprozess darstellen und Ergebnis der Prüfung ggf. auch nach kollegialer Beratung aufzeigen

Gesamtabwägung (Zusammenfassung aller für- und widerstreitenden Argumente zur Eignung der Bewerber auf Grundlage der festgestellten Bedarfssituation des Kindes oder Jugendlichen).

Anhang 4:

Gewährleistung von Kinderschutz in Vollzeitpflege Stand 8/2010

Schnittstellenbeschreibung zum Kooperationsverfahren Pflegekinderdienst und Bezirkssozialdienst

Nr.	Arbeitsschritte:	PSB	FB PKD	2.FB PKD	SGL PKD	CM BSD	SGL BSD
0.	Auslöser: Erkenntnisse bei FB PKD über Gefährdung von Schutzbefohlenen in Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII		V				
1.	Beurteilen der Information und erste Einschätzung durch FB PKD		V	В			
2.	Sofortige Information an SGL PKD		V	В	В		
3.	Dokumentierte Meldung an CM BSD		V			В	
4.	Anlegen eines Meldebogens durch CM BSD					V	
5.	Gemeinsame Festlegung des Schutz- und Hilfekonzeptes und Entscheidung zum weiteren Verfahren	ggf.B	В		В	В	V

V = Verantwortliche/r

B = Beteiligte/r

PSB = Personensorgeberechtigte/r;

FB PKD = Fachberatung Pflegekinderdienst

SGL = Sachgebietsleiter

CM BSD = Casemanager/in Bezirkssozialdienst

Erläuterungen der Arbeitschritte

0.	Aufnahme der Meldung und sofortige Weiterleitung an zuständige/n Fachberater/in oder deren Vertretung. Wenn beide nicht erreichbar sind, erfolgt die Weiterbearbeitung durch den Bereitschaftsdienst.
1.	Wenn eine Kindeswohlgefährdung nach erster Einschätzung unter Mitwirkung einer zweiten FB PKD sicher ausgeschlossen werden kann, dokumentiert die FB PKD dies in Form einer Aktennotiz, die von der SGL PKD abgezeichnet wird.
2.	Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht sicher ausgeschlossen werden, wird das weitere Vorgehen unverzüglich unter Hinzuziehung der SGL PKD am Tag der Meldung beraten.
3.	Der FB PKD informiert unverzüglich den CM BSD.
4.	Der CM im BSD nimmt die dokumentierte Meldung entgegen und legt einen Meldebogen an (Standardverfahren § 8a SGB VIII im BSD beginnt).
5.	Alle Schritte zur weiteren Prüfung und zur Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes folgen dem Standardverfahren § 8a SGB VIII im BSD unter enger Einbeziehung aller Beteiligten. Wird in der Krise eine Inaugenscheinnahme des Pflegekindes in der Pflegefamilie zur erweiterten Gefährdungseinschätzung abgestimmt, erfolgt diese in der Regel durch den CM BSD und FB PKD gemeinsam. Bei schwerwiegenden Kinderschutzfällen mit erhöhtem öffentlichem Interesse erfolgt über die SGL eine sofortige Information an die ABL. 4 und 5.